



Resolution 2570 (2021)**vom Sicherheitsrat verabschiedet am 16. April 2021**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution [1970 \(2011\)](#) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen, namentlich die Resolutionen [2259 \(2015\)](#), [2510 \(2020\)](#) und [2542 \(2020\)](#), und die Erklärungen seiner Präsidentschaft,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu dem von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozess unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung und zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

unter Begrüßung der Vereinbarung über die Abhaltung nationaler Präsidentschafts- und Parlamentswahlen am 24. Dezember 2021, wie im November 2020 in Tunis im Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog festgelegt, und *darauf hinweisend*, dass die verfassungsmäßigen Grundlagen und das entsprechende Wahlgesetz bis zum 1. Juli 2021 vorliegen sollen, um der Hohen nationalen Wahlkommission ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Wahlen gemäß dem vorgeschriebenen Zeitplan zu geben,

unter Begrüßung der Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 ([S/2020/1043](#)),

unter Hinweis auf die von den Teilnehmern der Berliner Konferenz eingegangene Verpflichtung, sich weder in den bewaffneten Konflikt noch in die inneren Angelegenheiten Libyens einzumischen, und auf ihre Aufforderung an die internationalen Akteure, sich ebenfalls dazu zu verpflichten,

in Anerkennung der wichtigen Unterstützerrolle der Nachbarländer und der Regionalorganisationen bei den Bemühungen der Vereinten Nationen und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Auswirkungen des Konflikts auf die Nachbarländer, namentlich die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen sowie durch den Strom von bewaffneten Gruppen und Söldnern entstehen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass die Situation in Libyen von terroristischen und gewalttätigen Gruppen ausgenutzt wird, und *erneut erklärend*, dass im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, gegen die Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen vorgegangen werden muss,



unter Hinweis auf seine Resolutionen [2532 \(2020\)](#) und [2565 \(2021\)](#) und *mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage und die verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Libyen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Schleusung von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen und über den Menschenhandel über Libyen und *unter Begrüßung* der von der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) geleisteten Arbeit zur Koordinierung und Unterstützung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten,

in der Erkenntnis, dass Frauen, einschließlich derjenigen, die in der Öffentlichkeit Teilhabe ausüben, vor Bedrohungen und Repressalien geschützt werden müssen, die Notwendigkeit *unterstreichend*, im Rahmen der UNSMIL für einen effektiven Einsatz von Beratungsfachkräften für Frauen- und Kinderschutz zu sorgen, wie in Resolution [2542 \(2020\)](#) gefordert, und *unter Hinweis* auf sein Ersuchen an die UNSMIL, bei der Durchführung ihres Mandats die Geschlechterperspektive uneingeschränkt zu berücksichtigen,

unter Hinweis auf seine Feststellung in Resolution [2213 \(2015\)](#), dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *begrüßt* den Interims-Präsidenschaftsrat und die Übergangsregierung der nationalen Einheit als die Regierung Libyens, die beauftragt ist, das Land bis zu den nationalen Wahlen am 24. Dezember 2021 zu führen, wie im Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog festgelegt;

2. *fordert* die Übergangsregierung der nationalen Einheit *auf*, die notwendigen Vorbereitungen für freie, faire und inklusive nationale Präsidentschafts- und Parlamentswahlen am 24. Dezember 2021 zu treffen, wie im Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog festgelegt, einschließlich Vorkehrungen zur Gewährleistung der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Beteiligung von Frauen und der Einbeziehung junger Menschen, und der Hohen nationalen Wahlkommission rasch Finanzmittel bereitzustellen;

3. *erinnert* daran, dass freie, faire und glaubhafte Wahlen das libysche Volk in die Lage versetzen werden, eine repräsentative und vereinte Regierung zu wählen und die Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libyens zu bekräftigen;

4. *fordert* die zuständigen Organe und Institutionen, darunter das Repräsentantenhaus, *auf*, die im Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog festgelegten Maßnahmen zu ergreifen, um die Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen am 24. Dezember 2021 zu ermöglichen, und bis zum 1. Juli 2021 insbesondere die verfassungsmäßigen Grundlagen zu klären und die notwendigen Gesetze zu erlassen, um der Hohen nationalen Wahlkommission ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Wahlen gemäß dem vorgeschriebenen Zeitplan zu geben, und *fordert ferner* das Forum für den Libyschen politischen Dialog *auf*, nötigenfalls Schritte zur Erleichterung der Wahlen zu unternehmen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig ein inklusiver, umfassender Prozess der nationalen Aussöhnung ist, *begrüßt* die diesbezügliche Unterstützung der Regionalorganisationen und *unterstreicht*, wie wichtig die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen ist, um förderliche Bedingungen für erfolgreiche nationale Wahlen zu schaffen;

6. *verweist* auf Resolution [2542 \(2020\)](#) und die unterstützende Rolle der UNSMIL im libyschen Übergangsprozess, einschließlich bei der Organisation von Wahlen, und *unterstreicht* die Rolle der UNSMIL zur Unterstützung der nächsten Wahlen am 24. Dezember 2021;

7. *fordert* die Übergangsregierung der nationalen Einheit *auf*, entsprechend dem Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog die Grundversorgung der libyschen Bevölkerung zu verbessern, die Korruption zu bekämpfen, die Menschenrechte zu schützen und eine transparente und ausgewogene Ressourcenbewirtschaftung zu gewährleisten, wie im Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog festgelegt;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Institutionen Libyens zu vereinen, für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und eine verbesserte Wirtschaftsleistung zu sorgen, einschließlich durch eine Einigung auf einen einheitlichen Haushalt, und eine rasche Einigung über die Benennung der Führungsverantwortlichen der souveränen Institutionen zu erzielen, wie im Fahrplan für den Libyschen politischen Dialog festgelegt;

9. *bekräftigt* seine Absicht, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzen zur Verfügung gestellt werden;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen und aller relevanten nichtstaatlichen bewaffneten Akteure, die Reform des Sicherheitssektors und die Schaffung einer alle Seiten einschließenden und Rechenschaft gewährleistenden Sicherheitsarchitektur unter ziviler Führung für ganz Libyen zu planen;

11. *betont*, dass diejenigen, die für Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

12. *fordert* alle libyschen Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass die Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 vollständig umgesetzt wird, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die vollständige Umsetzung dieser Vereinbarung zu achten und zu unterstützen, einschließlich durch den unverzüglichen Abzug aller ausländischen Truppen und Söldner aus Libyen;

13. *erinnert* an seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten das Waffenembargo einhalten, *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten das mit Resolution 1970 (2011) verhängte und mit späteren Resolutionen geänderte Waffenembargo voll einhalten und insbesondere jegliche Unterstützung für bewaffnete Söldner einstellen und diese abziehen, und *verlangt* von allen Mitgliedstaaten, sich weder in den Konflikt einzumischen noch Maßnahmen zu treffen, die den Konflikt verschärfen;

14. *erinnert* an seinen Beschluss, wonach Personen und Einrichtungen, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen, oder die den erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangsprozesses des Landes behindern oder untergraben, von dem gemäß Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) eingesetzten Ausschuss zu dem Zweck benannt werden können, sie den in Resolution 1970 (2011) festgelegten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen in Bezug auf Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten zu unterwerfen, und *betont*, dass der Ausschuss die Benennung von Personen oder Einrichtungen erwägen wird, die gegen das Waffenembargo oder die Waffenruhe verstoßen oder den erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangsprozesses Libyens behindern;

15. *verweist* auf seine Resolution 2542 (2020) und seinen Beschluss, wonach die UNSMIL zur Herbeiführung einer Waffenruhe beitragen und geeignete Unterstützung für ihre Umsetzung leisten soll;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Überwachung der Waffenruhe in Libyen (S/2021/281), *billigt* die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. April enthaltenen Vorschläge zur Zusammensetzung und zu den operativen Aspekten der Komponente zur Überwachung der

Waffenruhe und *ersucht* mit Blick auf die vollständige Umsetzung der Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 die UNSMIL, der Gemeinsamen 5+5-Militärkommission und dem von Libyen getragenen und gelenkten Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe (Überwachungsmechanismus) Unterstützung zu leisten, einschließlich durch die Erleichterung vertrauensbildender Maßnahmen und den stufenweise erweiterbaren Einsatz von Waffenstillstandsbeobachtern der UNSMIL, sobald die Bedingungen es zulassen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig die Weiterentwicklung der Pläne der Gemeinsamen 5+5-Militärkommission für den Überwachungsmechanismus ist, insbesondere im Hinblick auf die Zusammensetzung und Aufgaben der Unterausschüsse, einschließlich der konstruktiven Beteiligung von Frauen, sowie auf die Dauer, den Umfang und die geografische Dislozierung der UNSMIL-Komponente zur Überwachung der Waffenruhe, die Festlegung klarer Zielmarken, den erwarteten Endzustand und die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Waffenstillstandsbeobachter der UNSMIL;

18. *stellt fest*, dass Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen dem Überwachungsmechanismus über die Vereinten Nationen Unterstützung leisten können, unter anderem durch die Bereitstellung von Einzelbeobachterinnen und -beobachtern unter dem Dach der UNSMIL sowie von Sach- oder Geldleistungen für eine Liste benötigter Ausrüstungsgegenstände, wie von der Gemeinsamen 5+5-Militärkommission vereinbart, und *sieht* einer entsprechenden Unterstützung durch Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen *erwartungsvoll entgegen*;

19. *ersucht ferner* den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung und nach Bedarf in zusätzlichen Berichten aktuelle Informationen über die Unterstützung, die UNSMIL den zuständigen libyschen Organen und Institutionen vor den bevorstehenden Wahlen leistet, und über die Umsetzung der Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020, die vom Überwachungsmechanismus erzielten Fortschritte, den Einsatz von Waffenstillstandsbeobachtern der UNSMIL zu seiner Unterstützung und die Kriterien für ihren letztendlichen Abzug vorzulegen;

20. *bekundet seine Absicht*, die Fortschritte bei der Entsendung von Waffenstillstandsbeobachtern der UNSMIL vor dem 15. September 2021 zu überprüfen, *ersucht* darum, dass die Komponente der UNSMIL zur Überwachung der Waffenruhe im Rahmen der unabhängigen strategischen Überprüfung der Mission berücksichtigt wird, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich hinsichtlich einer Erhöhung der in seinem Schreiben vom 7. April genannten anfänglichen Höchstzahl von Waffenstillstandsbeobachtern mit dem Rat abzustimmen;

21. *unterstreicht*, dass die Bezugnahmen in früheren Resolutionen, namentlich [2292 \(2016\)](#), [2357 \(2017\)](#), [2420 \(2018\)](#), [2473 \(2019\)](#), [2509 \(2020\)](#) und [2526 \(2020\)](#), auf die Regierung der nationalen Eintracht als Bezugnahmen auf die Regierung Libyens zu verstehen sind und daher auch für die Regierung der nationalen Einheit als Übergangsregierung Libyens gelten;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
